Vorname Name

Straße Hausnummer

PLZ Ort

Ausländerbehörde XXX

Straße/ Haus-Nr.

PLZ Ort

Ort, Datum

# **Betreff: Antrag auf Änderung der Nebenbestimmungen Erwerbstätigkeit**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich die Änderung der Nebenbestimmungen von „Erwerbstätigkeit nicht gestattet“ in „Erwerbstätigkeit mit Genehmigung der Ausländerbehörde gestattet“.

§ 32 Abs. 1 S. 1 BeschV besagt:

*„(1) Ausländerinnen und Ausländern, die eine Duldung besitzen, kann eine Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt werden, wenn sie sich seit drei Monaten erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhalten.“*

§ 60a Abs. 5b AufenthG besagt:

***„****Einem Ausländer, der eine Duldung besitzt,* ***soll die Ausübung einer Erwerbstätigkeit erlaubt*** *werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat oder durch Rechtsverordnung bestimmt ist, dass die Ausübung der Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist.“*

Ich bin im Besitz einer Duldung. Ich halte mich damit seit (mehr als) drei Monaten ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland auf. Damit ist die Voraussetzung des § 32 Abs. 1 BeschV erfüllt.

§ 60a Abs. 6 AufenthG zählt die Gründe auf, weshalb Menschen mit Duldung die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht gestattet werden darf:

*„(6) Einem Ausländer, der eine Duldung besitzt, darf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht erlaubt werden, wenn*

*1. er sich in das Inland begeben hat, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen,*

*2. aufenthaltsbeendende Maßnahmen bei ihm aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, nicht vollzogen werden können oder*

*3.er Staatsangehöriger eines sicheren Herkunftsstaates nach § 29a des Asylgesetzes ist und sein nach dem 31. August 2015 gestellter Asylantrag abgelehnt oder zurückgenommen wurde, es sei denn, die Rücknahme erfolgte auf Grund einer Beratung nach § 24 Absatz 1 des Asylgesetzes beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, oder ein Asylantrag nicht gestellt wurde.*

*Zu vertreten hat ein Ausländer die Gründe nach Satz 1 Nummer 2 insbesondere, wenn er das Abschiebungshindernis durch eigene Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit oder durch eigene falsche Angaben selbst herbeiführt.“*

Diese treffen auf mich nicht zu.

§ 60a Abs. 5b Satz 2 AufenthG besagt:

*(5b) Satz 1 gilt nicht, wenn zum Zeitpunkt der Beantragung der Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen, die in einem hinreichenden sachlichen und zeitlichen Zusammenhang zur Aufenthaltsbeendigung stehen; diese konkreten Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung stehen bevor, wenn*

*1. eine ärztliche Untersuchung zur Feststellung der Reisefähigkeit veranlasst wurde,*

*2. der Ausländer einen Antrag zur Förderung mit staatlichen Mitteln einer freiwilligen Ausreise gestellt hat,*

*3. die Buchung von Transportmitteln für die Abschiebung eingeleitet wurde,*

*4. vergleichbar konkrete Vorbereitungsmaßnahmen zur Abschiebung des Ausländers eingeleitet wurden, es sei denn, es ist von vornherein absehbar, dass diese nicht zum Erfolg führen, oder*

*5. ein Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates gemäß Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 eingeleitet wurde.*

Dies trifft auf mich nicht zu.

Ggf ergänzen um eine persönliche Begründung, warum Änderung der Nebenbestimmungen notwendig, z.B. mit der Bestimmung „Erwerbstätigkeit nicht gestattet“ ist es schwer ein\*e Arbeitgeber\*in zu finden,... etc…

Im Falle der Ablehnung bitte ich entsprechend § 37 und § 39 VwVfG um einen schriftlichen und begründeten Bescheid.

Mit freundlichen Grüßen

.............................................

Unterschrift